

Benjamin Domenig

# Das Sachwalterhonorar

Die Festlegung des Honorars des Sachwalters  
im Nachlass- und im Organisationsmangelverfahren



## INHALTSÜBERSICHT

### I. Einführung

### II. Sachwalter ≠ Sachwalter

### III. Das Honorar des Nachlasssachwalters

- A. Qualifikation des Honorars
- B. Festlegungskompetenz
- C. Umfang und Höhe des Honorars
- D. Bevorschussung
- E. Rechtsmittel

### IV. Das Honorar des Organisationssachwalters

- A. Qualifikation des Honorars
- B. Festlegungskompetenz
- C. Umfang und Höhe des Honorars
- D. Bevorschussung
- E. Rechtsmittel

### V. Fazit

## I. Einführung

Das Zivilrecht gibt dem Gericht in verschiedensten Konstellationen die Möglichkeit, einen Sachwalter einzusetzen und diesem spezifische Kompetenzen und Aufträge zuzuordnen. So beispielweise bei Organisationsmängeln bei Vereinen (Art. 69c Abs. 2 ZGB), Stiftungen (Art. 83d Abs. 1 Ziff. 2 ZGB), anderen juristischen Personen (Art. 731b Abs. 1<sup>bis</sup> Ziff. 2, Art. 819, Art. 831 Abs. 2, Art. 908 OR) oder im Nachlassverfahren (Art. 293 ff. SchKG). Dabei tragen Lehre und Rechtsprechung den unterschiedlichen Funktionen und Tätigkeiten eines Sachwalters in den jeweiligen Rechtsbereichen kaum Rechnung. Die Erkenntnis, dass sich das rechtliche Korsett eines Sachwalters je nach Funktion unterscheidet, hat Einfluss auf die Art und Weise, wie das Honorar des Sachwalters festzulegen ist.

Wie hiernach dargelegt wird, richtet sich das Honorar des Sachwalters im Organisationsmangelverfahren im Vergleich zum Sachwalter im Nachlassverfahren nach unterschiedlichen Massstäben. Die kantonale Praxis unterscheidet sich erheblich. Der vorliegende Aufsatz soll zur Vereinheitlichung beitragen.

## II. Sachwalter ≠ Sachwalter

Der Sachwalter ist ein Organ des Staats (im Nachlassverfahren) oder einer Gesellschaft (im Organisationsmangelverfahren), welches mit der Wahrung fremder Interessen beauftragt ist.<sup>1</sup> Die Figur des Sachwalters kommt in verschiedenen Normen quasi als *Retter in Not* vor, wenn weder die Parteien noch das Gericht imstande sind, eine Konstellation aufzulösen.<sup>2</sup> Trotz gleicher Begrifflichkeit un-

<sup>1</sup> LUKAS MÜLLER/PASCAL MÜLLER, Organisationsmängel in der Praxis, AJP 2016, 42 ff., 48 f.

<sup>2</sup> In diesem Sinne DANIEL OEHRI, Der Sachwalter im Nachlassverfahren: Ein Diener zweier Herren, Zürich 2018, N 318; MÜLLER/MÜLLER (FN 1), AJP 2016, 48.